



# Satzung

**Hilfe in Haft Stuttgart e.V.**

Geschäftsnummer: VR 722301  
1. Vorsitzender: Dr. Oberfell-Fuchs

**Adresse**

Pflugfelderstraße 21  
70439 Stuttgart

**Kontakt**

Mail [info@hilfeinhaft-stuttgart.de](mailto:info@hilfeinhaft-stuttgart.de)  
Web [www.hilfeinhaft-stuttgart.de](http://www.hilfeinhaft-stuttgart.de)

**Spendenkonto**

IBAN: DE51 6046 2808 0676 8440 06  
BIC: GENODES1AMT  
VR-Bank Asperg-Markgröningen eG



### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein Hilfe in Haft Stuttgart e.V. mit Sitz in 70439 Stuttgart, Pflugfelder Str. 21, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
3. Der Verein ist ein eingetragener Verein.
4. Der Verein ist eine Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege, die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden Württemberg e.V. wird nach Eintragung in das Vereinsregister beantragt.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist eine ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege zu Gunsten der Gefangenen und der Arbeit mit Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart ohne Ansehen der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und der politischen Überzeugung. Er beschäftigt sich nur mit Aufgaben aus dem Bereich der Justizvollzugsanstalt Stuttgart. Der Verein leistet nur Hilfe wenn festgestellt ist, dass diese von vollzuglicher Seite nicht erbracht werden kann oder darf.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein hat die Aufgabe, Gefangene der Vollzugsanstalt Stuttgart wirtschaftlich, seelisch und beratend zu unterstützen. Er gibt wirtschaftliche und finanzielle Unterstützungen bei akuter Notsituation, insbesondere bei jugendlichen Gefangenen, berät diese hinsichtlich ihrer aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen und seelischen Situation und fördert durch finanzielle Zuwendungen die aktuellen vollzuglichen Rahmenbedingungen, etwa durch Anschaffung von pädagogischem Material und Förderung von freizeitpädagogischen Maßnahmen sofern dies der Vollzugsablauf zulässt. Weiterhin unterstützt der Verein Schulungen, Fortbildungen und Veranstaltungen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Stuttgart durch finanzielle Zuwendungen.
4. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen irgendwelcher Art besteht nicht und kann auch durch laufende Gewährung von Zuschüssen nicht begründet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können nachgewiesene Auslagen, die ihnen für eine Vereinstätigkeit entstehen, geltend machen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c) Ehrenmitgliedern
- d) juristische Personen

4. Gefangene der JVA Stuttgart können nicht Mitglieder des Vereins werden.

5. Alle Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Sie sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Mindestjahresbeitrag der Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Februar fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären, Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.



### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein, der jederzeit schriftlich dem Vereinsvorstand erklärt werden kann und endet mit dem Geschäftsjahr.
- b) durch Ausschluss. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen. Den Betroffenen muss bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ausschlussgründe sind alle Handlungen, die dem Vereinszweck widersprechen.
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

2. Im Falle einer Inhaftierung eines Mitglieds in der JVA Stuttgart ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 6 Datenschutz**

Der Verein erhebt, speichert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich gemäß § 5 BDSG, das Datengeheimnis zu wahren und sie geben bei Antritt der Funktion die vorgeschriebene Datenschutzverpflichtungserklärung ab. Sie verpflichten sich außerdem, nach Aufgabe des Vorstandsamtes die überlassenen Mitgliedsdateien an den Vereinsvorstand zurück zu geben und keine Kopien auf privaten Datenträgern zurück zu halten.

### **§ 7 Organe des Vereins sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal, jeweils im ersten Quartal eines Jahres, zusammen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl der beiden Rechnungsprüfer für das laufende Wirtschaftsjahr
  - f) Festsetzung von Beiträgen, sowie deren Fälligkeiten
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins
  - l) Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder muss durch einen Vertreter der jeweiligen Organisation oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder beantragen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



### § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied
- b) vom Vorstand

Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2 / 3 Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder in nicht geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied der stimmberechtigten Anwesenden dies wünscht. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

4. Satzungsänderungen und Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins erfordern eine 2 / 3 Mehrheit.

5. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich besonders um den Verein/die Vereinsziele verdient gemacht haben, mit 2 / 3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

Sie werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt. Dieser Widerruf bedarf der 2 / 3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Bei der Vorstandssitzung, sowie der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches vom 1. Vorsitzenden beziehungsweise seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke betreffen, sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.



### § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Rechnungsführer
  - e) drei Beisitzern
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein in allen Belangen nach innen wie nach außen. Der 1. und der 2. Vorsitzende ist jeweils Einzelvertretungsberechtigt.
4. Vorstandssitzungen werden von den / der Vorsitzenden einberufen und sollen mindestens halbjährliche stattfinden. Die Beratungspunkte werden in der Einladung benannt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen.
7. Der Vorstand, beziehungsweise einzelne Vorstandsmitglieder, können bei grober Pflichtverletzung durch 2 / 3 Mehrheit der Mitglieder, bei der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
9. Wählbarkeit des Vorstandes:
  - a) Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
  - b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - c) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### § 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.



### **§ 13 Vorschlagsrecht für Leistungen und Zuwendungen**

1. Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Stuttgart haben über den Sprecher der gewählten Insassenvertretung ein Vorschlagsrecht.
2. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Stuttgart haben über die Anstaltsleitung, den Personalrat oder den Fortbildungsbeauftragten ein Vorschlagsrecht.
3. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalt Stuttgart haben über den Vorstand des Vereins ein Vorschlagsrecht.

### **§ 14 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, sowie Mitglieder des Vereins haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, entsprechend §31a und §31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend §31b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen





### § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### Stuttgart, den 12.01.2016

1. Vorsitzender \_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender \_\_\_\_\_  
Schriftführer \_\_\_\_\_  
Rechnungsführer \_\_\_\_\_  
1. Beisitzer \_\_\_\_\_  
2. Beisitzer \_\_\_\_\_  
3. Beisitzer \_\_\_\_\_

( Im Original unterschrieben )

gez.  
Dr. Oberfell-Fuchs  
1. Vorsitzender